

**Betreff:****Ergänzung Satzung des Jugendamtes der Stadt Braunschweig in  
Par. 3**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 16.10.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	19.10.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	01.11.2017	N

**Sachverhalt:**

Der Antrag der P2 Fraktion im Rat wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24. August 2017 zurückgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Möglichkeiten der Erweiterung zu prüfen und dem Ausschuss über die Ergebnisse zu berichten.

Die Vergleiche mit anderen Kommunen haben ergeben, dass bisher nur in wenigen vergleichbaren niedersächsischen Städten oder Landkreisen eine Interessenvertretung von „Muslimen“ im Jugendhilfeausschuss vorhanden ist. Lediglich die Städte Wolfsburg und Göttingen verfügen über entsprechende beratende Mitglieder. Keine Vertretung gibt es in der Stadt Delmenhorst, der Stadt Emden, Stadt Oldenburg, Stadt Osnabrück, Stadt Salzgitter sowie der Landeshauptstadt und der Region Hannover.

Wie bereits im Antrag ausgeführt, stellt es sich als problematisch dar, wer dafür vorzusehen ist, eine Vertretung vorzuschlagen. Auf Nachfrage kann dazu seitens des Niedersächsischen Städte- und Landkreistages keine konkrete Handlungsempfehlung erteilt werden. Im Falle der Aufnahme einer Vertretung der Muslime wurde seitens des Büros für Migrationsfragen die Formulierung vorgeschlagen:

„je eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen muslimischen Gemeinden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates der Muslime Braunschweig sowie der Islamischen Gemeinschaft Braunschweig e. V.“

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig wäre in § 3 Abs. 1 um eine Ziff. 13 entsprechend zu ergänzen. Dies deckt sich mit der Umsetzung in den Städten Wolfsburg und Göttingen.

Rechtlich ergibt sich folgende Situation:

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) gehören dem Jugendhilfeausschuss zwingend die in den Ziffern 1 bis 7 genannten Personen als Mitglieder mit beratender Stimme an. Daneben kann mittels Satzung bestimmt werden, dass dem Jugendhilfeausschuss weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören (§ 4 Abs. 1 S. 1 AG KJHG).

Eine formale Begrenzung weiterer Mitglieder ergibt sich aus § 4 Abs. 1 S. 3 AG KJHG, wonach die Zahl der beratenden Mitglieder die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten soll. Dabei sind die beratenden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 AG KJHG (Grundmandatsinhaber) nicht auf das Kontingent der beratenden Mitglieder gemäß § 4

Abs. 1 AG KJHG anzurechnen. Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig sieht in der derzeitigen Fassung 14 weitere Mitglieder mit beratender Stimme vor. Demnach würde mit einem weiteren beratenden Mitglied die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschritten. Eine darüber hinausgehende Erweiterung wäre in der Zukunft dann problematisch.

.

Dr. Hanke

**Anlage/n:**

Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 5. Mai 2015

**Satzung  
für das Jugendamt der Stadt Braunschweig  
vom 15. Juni 1993**  
**(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 28. Juni 1993, Seite 31)**

**in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 5. Mai 2015  
(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 5. Juni 2015, S. 9)**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (KJHG) in der Fassung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), der §§ 3 ff des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45 ff) und des § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 1991 (Nds. GVBl. S. 363 und 367), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 15. Juni 1993 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Jugendamt**

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises errichtet die Stadt Braunschweig für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt.
- (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2  
Stimmberchtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
  - b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt gewählt werden.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sollen Frauen sein. Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Mitgliedern nach Abs. 1 lit. a), die von derselben Fraktion oder Gruppe im Rat der Stadt benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Mitgliedern nach Abs. 1 lit. b) können sich untereinander vertreten.
- (3) Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder gem. Abs. 1b) sind die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen. Die Hälfte der zu wählenden Mitglieder soll von den Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Rat angehören, müssen ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 3

#### Mitglieder des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:
1. die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes;
  2. die Stadtjugendreferentin oder der Stadtjugendreferent;
  3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde auf Vorschlag des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen;
  4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird;
  5. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte auf Vorschlag der Stadträtin oder des Stadtrates, die oder der für das Jugendamt zuständig ist; der Vorschlag hat im Benehmen mit dem Stadtelternrat der Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig zu erfolgen;
  6. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters;
  7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Ausschusses für Integrationsfragen der Stadt Braunschweig;
  8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendringes Braunschweig e. V. (JURB) auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes des JURB;
  9. eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichtes;
  10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten;
  11. eine Vertreterin oder ein Vertreter junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Kreis Region Braunschweig;
  12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend Braunschweig auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes des Stadtsportbundes Braunschweig e. V.

Für jedes beratende Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.

- (2) Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt, auf die bei der Verteilung der Sitze gem. § 2 Abs. 1a) dieser Satzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuß zu entsenden.
- (3) Die Hälfte der beratenden Mitglieder sollen Frauen sein.
- (4) Die beratenden Mitglieder werden, mit Ausnahme der Mitglieder zu Abs. 1 Ziffer 1 und 2, die dem Jugendhilfeausschuß bereits kraft Amtes angehören, vom Rat der Stadt durch Beschluss bestimmt.
- (5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

### § 4

#### Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

- (2) Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles gem. § 44 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes werden nach Maßgabe der für die Ausschüsse des Rates geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 5  
Jugendhilfeangelegenheiten, Aufgaben des  
Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- der Erörterung aller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - der Jugendhilfeplanung und
  - der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat das Recht, Anträge an den Rat der Stadt Braunschweig zu stellen.

- (2) Darüber hinaus beschließt der Jugendhilfeausschuss in Angelegenheiten der Jugendhilfe nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 SGB VIII.
- (3) Abweichend von Abs. 2 entscheidet der Rat der Stadt Braunschweig in Angelegenheiten der Jugendhilfe von grundsätzlicher Bedeutung. Neben der Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Jugendhilfe beschließt der Rat insbesondere über
- die Anpassung der Jugendhilfeplanung bei wesentlicher Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen,
  - Erlass und Fortschreibung des Kindertagesstätten-Entwicklungsplanes,
  - wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Übergänge von Kindergarten und Grundschule,
  - den Erlass und die Änderung von „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ für die Nutzung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
  - Festlegung und Anpassung von Entgelten oder Gebühren für Leistungen der Jugendhilfe,
  - die Richtlinien für die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe und
  - die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an Träger der freien Jugendhilfe.

Daneben kann sich der Rat der Stadt Braunschweig die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten.

Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, es sei denn, die Zuständigkeit des Rates ist gegeben, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte.
- (5) Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (6) Die sich aus sonstigen Gesetzen ergebende Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses für einzelne Angelegenheiten bleibt unberührt.

## § 6 Anzuwendende Vorschriften

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, die „Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuß, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig.

§ 7  
Fortführung der Geschäfte

Nach Ablauf der Wahlperiode des Rates führt der Jugendhilfeausschuß seine Geschäfte bis zur 1. Sitzung des neugebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Entsprechendes gilt bei der Auflösung des Rates der Stadt.

§ 8  
Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrage der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters von der Leiterin oder vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt und des Jugendhilfeausschusses geführt.
  - (2) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuß regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes.

§ 9

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
  - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Braunschweig vom 10. Januar 1970 (Braunschweiger Amtsblatt Nr. 1 vom 20. Februar 1970, S. 1) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15. Mai 1990 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 21. Juni 1990, S. 26) außer Kraft.

Stadt Braunschweig

Lenz  
Erster Bürgermeister

Dr. Bräcklein  
Oberstadtdirektor

Die vorstehende Sitzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 21. Juni 1993

Dr. Bräcklein  
Oberstadtdirektor